

**Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1621
betreffend Volksinitiative „Wohnen in Zug für alle“:**

- **Umsetzungsstrategie**
- **Aufhebung des Reglements über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch die Einwohnergemeinde Zug (Wohnbauförderungsreglement) vom 26. Mai 1992**
- **Rückstellung für den preisgünstigen Wohnungsbau/Landerwerb**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2197.3 vom 18. November 2014:

1. Von der Umsetzungsstrategie betreffend die Volksinitiative „Wohnen in Zug für alle“ wird Kenntnis genommen.
2. Das Reglement über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch die Einwohnergemeinde Zug vom 26. Mai 1992 (Wohnbauförderungsreglement), SRZ 651 wird aufgehoben.
3. Die bestehende langfristige Rückstellung zugunsten des Wohnungsbaus/Landerwerbs in Höhe von CHF 6.6 Mio. steht weiterhin zweckgebunden für den preisgünstigen Wohnungsbau/Landerwerb zur Verfügung.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 7. April 2015

Karin Hägi, Präsidentin

Martin Würmli, Stadtschreiber

Referendumsfrist: 11. April – 11. Mai 2015